

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 07.04.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 7. April 1911.) 75. Stück.

Inhalt:

- N^o 138. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. März 1911, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- N^o 139. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 30. März 1911, betreffend Hundesteuer.

N^o 138.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Oldenburg, den 24. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:



Einziger Artikel.

Im § 9 Absatz 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird hinter „Tagegelber“ eingefügt „und Reisekosten“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 24. März 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 139.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Hundesteuer.
Oldenburg, den 30. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand (Artikel 14 der Einkommensteuergesetze) hat für jeden in seiner Haushaltung gehaltenen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund an die Gemeindekasse seines Wohnsitzes für das Gemeinderrechnungsjahr eine Steuer zu entrichten.

§ 2.

Die Steuer beträgt jährlich 3 *M.* Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann die Gemeindevertretung beschließen, eine höhere und eine nach Zahl, Art, Größe, Geschlecht usw. der Hunde abgestufte Steuer zu erheben. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten höheren Steuersätze werden weiter erhoben, bis sie nach Vorschrift dieses Paragraphen abgeändert worden sind.

Hundezüchtern kann für die in einem sicheren Zwinger gehaltenen Hunde von der Gemeindevertretung eine Ermäßigung der Steuer bewilligt werden.

§ 3.

Wer einen bereits versteuerten Hund anschafft oder mit einem solchen zuzieht, kann auf die für das laufende Steuerjahr zu entrichtende Steuer die innerhalb des Deutschen Reichs nachweislich für dieselbe Zeit entrichtete Steuer in Anrechnung bringen.

Wer statt eines bereits versteuerten im Laufe des Steuerjahres eingegangenen oder abhanden gekommenen Hundes einen anderen anschafft, kann von der für diesen zu entrichtenden Steuer die für jenen nachweislich für dieselbe Zeit entrichtete Steuer in Abzug bringen.

§ 4.

Hunde, die von der Polizei- oder Militärverwaltung für dienstliche Zwecke gehalten werden, sind steuerfrei.



§ 5.

Tritt die Verpflichtung zur Besteuerung eines Hundes erst im Laufe des zweiten Steuerhalbjahres ein, so ist die Steuer nur für das zweite Halbjahr zu entrichten, hört sie vor Ablauf des ersten Steuerhalbjahres auf, so ist die Steuer, unbeschadet der Bestimmung im § 6, Absatz 2, nur für das erste Halbjahr zu zahlen.

Die Steuer kann sowohl bei gänzlicher Übergehung als auch bei zu geringem Ansatz nachgefordert werden, aber nur für das Steuerjahr, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird, und das demselben vorhergehende Steuerjahr.

§ 6.

In den ersten beiden Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb 2 Wochen nach dem Eintritt der Steuerpflicht sind die zu versteuernden Hunde von dem Steuerpflichtigen nach Anordnung des Gemeindevorstandes bei dem Gemeindevorstande oder bei einer anderen Stelle anzumelden. Dem Besitzer ist für jeden Hund bei der Anmeldung eine fortlaufende Gemeindefnummer auszuhandigen, die am Halsbande des Hundes sichtbar zu befestigen ist. Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung nicht rechtzeitig erstatten, oder deren Hunde ohne Gemeindefnummer betroffen werden, werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden in die Gemeindefkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 30 *M* bestraft.

Jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Ablaufe des Steuerhalbjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, die für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen Steuerhalb-

jahres, in welchem die Abmeldung geschehen ist, fortgezahlt werden muß.

Kurz vor dem Beginn jedes Steuerhalbjahres hat der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung an diese Meldepflicht unter Hinweisung auf die Folgen ihrer Unterlassung zu erinnern.

§ 7.

Auf Grund der Meldungen und der angestellten Ermittlungen wird ein Umlageregister aufgestellt. Dieses wird nach öffentlicher Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht und zur Erhebung von Einwendungen auf 14 Tage offen gelegt und demnächst, soweit keine Einwendungen dagegen vorgebracht oder dieselben sofort erledigt sind, für vollstreckbar erklärt und dem Gemeindeführungsführer zur Hebung überwiesen.

Über die erhobenen nicht sofort erledigten Einwendungen beschließt die Gemeindevertretung.

Nach der Vollstreckbarkeitserklärung sind Einwendungen gegen die Höhe des Ansatzes im Umlageregister für das laufende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

§ 8.

Gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Heranziehung oder Veranlagung zur Hundesteuer ist nach § 16 Ziffer 7 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906, die Klage bei den Verwaltungsgerichten zulässig.

§ 9.

Über die Steuerzahlung ist eine Quittung zu erteilen.



§ 10.

Kann die Steuer nicht beigetrieben werden, so ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag des Gemeindevorstandes vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstentum Lübeck von der Regierung, in der Stadt Gutin vom Stadtmagistrate und im Fürstentum Birkenfeld vom Bürgermeistereivorstande, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 60 *M.*, die im Falle des Unvermögens nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, aufzugeben, den Hund abzuschaffen.

Bleiben die Aufforderung und die erkannte Strafe ohne Erfolg, so ist die Tötung des Hundes zu veranlassen. Von der Einforderung der für den getöteten Hund noch rückständigen Steuer ist abzusehen.

Die durch die Tötung erwachsenden Kosten fallen der Gemeinde-(Bürgermeisterei-)kasse zur Last.

§ 11.

Herrenlos umherstreifende Hunde kann der Gemeindevorstand töten oder einfangen lassen. Seinem Ermessen bleibt überlassen, ob die eingefangenen Hunde zu versteigern, oder in anderer Weise unschädlich zu machen sind.

Artikel 25 des Gesetzes des Herzogtums vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, und die entsprechenden Bestimmungen der Jagdgesetze für die Fürstentümer bleiben unberührt.

§ 12.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1911 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnung vom 27. April 1853 wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogtum Oldenburg, das Gesetz für das Fürstentum

Lübeck, betreffend die Einführung einer Hundesteuer, vom 23. November 1854/30. Januar 1902 und das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld, Hundesteuer betreffend, vom 14. April 1856 aufgehoben. Von der Steuer, die nach den bisherigen Bestimmungen für das Kalenderjahr 1911 zu zahlen gewesen wäre, ist nur noch ein Drittel zu erheben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 30. März 1911.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Lohje.



